

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen der Fa. Metallbau Korsche GmbH & Co.

§ 1 Gegenstand

Die Bedingungen betreffen Verträge über die Lieferung nach Maß angefertigter Produkte des Metallbaus und von Kunststoffen, sowie deren Montage.

§ 2 Allgemeiner Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Angebot und Angebotsunterlagen, Annahme

(1) Der vom Besteller unterzeichnete Auftrag ist ein bindendes Angebot

(2) Das Angebot wird innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen.

(3) Betrifft der Vertrag auf der Seite des Bestellers den Betrieb eines Handelsgewerbes oder gehört der Besteller zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen rechtlichen Sondervermögen (kaufmännischer Verkehr), kann die Bestellung innerhalb von 4 Wochen angenommen werden.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch uns zugänglich gemacht werden.

§ 4 Montage

(1) Die Montage der gelieferten Vertragsgegenstände erfolgt nur auf Grund gesonderter Vereinbarung, die auch die Montagekosten festlegt.

(2) Werden Zusatzarbeiten in Auftrag gegeben, so sind sie gesondert zu vergüten.

(3) Der Besteller hat den Arbeitsraum der Montage ordentlich zur Verfügung zu stellen und für Stromanschluss zur Benutzung der elektrischen Werkzeuge zu sorgen.

§ 5 Abnahme

(1) Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Sie gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder – Lieferungen.

(2) Ist die VOB im Ganzen Vertragsbestandteil, so gelten deren Abnahmebestimmungen.

(3) Im Übrigen gilt folgende Regelung: Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht ab, können wir unter Hinweis auf die Rechtsfolgen eine Nachfrist von 14 Kalendertagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist treten folgende Rechtsfolgen ein:

- Die Vergütung wird unabhängig von der nicht erfolgten Abnahme fällig.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt.
- Die Gefahr geht unbeschadet der Sonderregelung in § 9 auf den Auftraggeber über.

§ 6 Preise

(1) Den vereinbarten Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten zu Grunde.

(2) Sie gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert berechnet.

(3) Bei Veränderung der Maße gegenüber der Bestellung werden die festgelegten Preise in dem der Veränderung der Maße entsprechenden Verhältnis herabgesetzt oder erhöht.

(4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

(5) Kaufmännischer Verkehr: Die Preise sind für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Vertragsschluss bindend. Danach behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreffen.

(6) Nichtkaufmännischer Verkehr: Wir sind berechtigt, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Besteller ein Kündigungsrecht zu.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung ist nach Abnahme oder im Falle des § 5 Abs. 3 nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist und Rechnungsstellung fällig.

(2) Der Abzug von Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt im nichtkaufmännischen Verkehr Verzugszinsen in Höhe von 5 % - Punkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB und im kaufmännischen Verkehr Verzugszinsen in Höhe von 8 % - Punkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern. Der Basiszinssatz ist unter www.bundesbank.de abrufbar.

(4) Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einzuwenden und zu beweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Der Besteller darf nur mit Ansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Wegen bestrittener Ansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 8 Lieferzeit / Verzug

(1) Im Falle des von uns verschuldeten Lieferverzugs, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen erlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Anspruch entfällt, wenn wir nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.

(2) Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung, als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung oder Leistung auch nach dem Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung oder Leistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen verzögerter Lieferung oder Leistung auch nach dem Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung oder Leistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit der Verzögerung der Lieferung oder Leistung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.

(4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Der Beginn, der von uns angegebenen Lieferzeit, setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(5) Eine Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines etwaigen Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen sonst unvorhersehbaren Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Betriebswege), sofern sie auf die Auftragsabwicklung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit.

(6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

Mit dem Annahmeverzug geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

§ 9 Gefahrenübergang (Verpackungskosten)

(1) Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Wird der Liefergegenstand auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem des Werkes versendet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, soweit die Beförderung für den Schaden ursächlich oder mitursächlich ist, auf den Besteller über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder den sonst zur Ausübung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalten ausgeliefert oder selbst mit den Transport begonnen haben. Im nichtkaufmännischen Verkehr geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe auf den Besteller über.

(3) Im Falle vereinbarter Montage richtet sich der Gefahrenübergang nach § 644 Abs. 1 BGB.

(4) Erfolgt eine Versendung (2), so hat der Besteller einen normal befahrbaren Empfangsort anzugeben.

(5) Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 10 Kündigung

(1) Kündigt der Besteller ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes den Werkvertrag oder den Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat (§ 651 BGB), so können wir eine pauschale Vergütung von 15 % des Auftragswertes verlangen.

(2) Ist der Zuschnitt der zu liefernden Werke bereits erfolgt, so beträgt die Pauschale 60 %.

(3) Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass wir infolge der Aufhebung des Vertrages Aufwendungen erspart haben oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft Vergütungen hätten erwerben können, die den Nachteil aus der Kündigung geringer gehalten hätten, als die pauschale Vergütung.

(4) Wir sind berechtigt, einen die Pauschale überschreitenden Nachteil aus der Kündigung nachzuweisen und dessen Ersatz zu verlangen.

§ 11 Mängelgewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen in den Fällen des kaufmännischen Verkehrs voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Soweit ein von uns vertretender Mangel des Werkes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werkes) berechtigt. Soweit ein von uns vertretender Mangel der Sache (bei Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen im Sinne von § 651 BGB) vorliegt, sind wir nach der Wahl des Bestellers zur Nacherfüllung berechtigt.

(3) Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke derselben erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt im kaufmännischen Verkehr jedoch nicht, soweit sich diese Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Orte als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(4) Der Besteller hat Mängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.

(5) Kommen wir der Verpflichtung zur Nacherfüllung aus Gründen nicht nach, die wir zu vertreten haben, insbesondere bei Verzögerungen über angemessene Fristen hinaus, oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, so ist der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach § 12 – vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung (entsprechende Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen.

(6) Unterziehen wir uns im Einverständnis mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung eines Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis wir das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitgeteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert haben. Die Anerkennung von Mängeln bedarf hingegen stets der Schriftform.

§ 12 Sonstige Schadenersatzansprüche

(1) Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen verschulden bei Vertragsabschluss Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, das heißt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Eigentumsverbehalt

(1) Bis zum Einbau der Liefergegenstände in ein Gebäude behalten wir uns das Eigentum an denselben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir bis zum Einbau berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein ausdrücklicher Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahm des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungsserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Werden die Eigentumsverbehaltungsgegenstände vom Besteller beziehungsweise im Auftrag des Bestellers schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsverbehaltungsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Verbehaltungsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Verbehaltungsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zu.

(3) Werden Eigentumsverbehaltungsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstück oder von Grundstücksrechten entsprechenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsverbehaltungsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

§ 14 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Weiden Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Geltung der Bedingungen im Übrigen und des Vertrages nicht berührt. Es ist eine den unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.